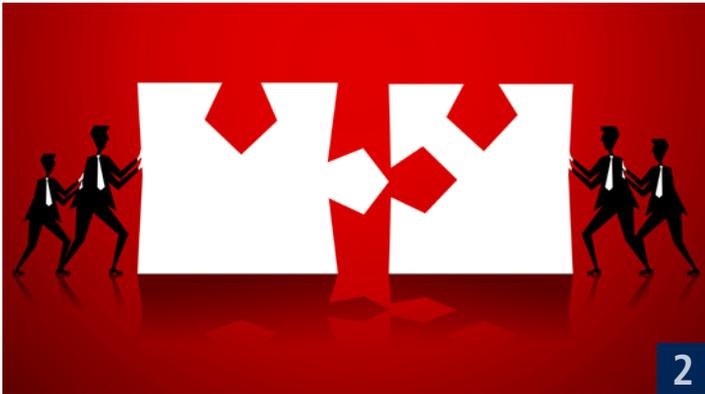


Inhalt



Compliance und CSR: gemeinsam oder getrennt?

Engagement für Nachhaltigkeit, Kampf gegen Kinderarbeit, Förderung von Schulbildung: Corporate-Social-Responsibility-Tätigkeiten sind für viele Unternehmen inzwischen selbstverständlich geworden. Und häufig berühren Themen wie Arbeitsrecht oder Korruption auch die Arbeit der Compliance-Arbeit. Sollte sie sich deswegen auch den CSR-Themen widmen? Unternehmen sind skeptisch – und manche gehen ihren ganz eigenen Weg.



Globaler Geschenke-Knigge

Die Internationale Handelskammer gibt Hilfestellung beim Umgang mit Geschenken

„Über den Tellerrand hinausschauen“

CCO Dietmar Prechtel über die Neuorganisation der Compliance-Abteilung bei Osram

Beschwerde gegen BSG-Urteile

Ein Compliance-Verantwortlicher zieht vor Bundesverfassungsgericht

Aufmacher

- 2 Compliance und CSR: gemeinsam oder getrennt?

- 6 Steckbrief Osram: „Über den Tellerrand hinausschauen“

Forschung

- 8 Der Datenschutz bei M&A-Deals ist oft kritisch

Praxis

- 4 Globaler Geschenke-Knigge
- 4 Mehr Sicherheit durch Archive
Für welche Unternehmen sich die Archivierung von Daten lohnt

Recht

- 7 Verfassungsbeschwerde gegen BSG-Urteile
Ein Compliance-Verantwortlicher zieht vor das Bundesverfassungsgericht

Studie: M&A-Verantwortliche sehen Nachholbedarf in Sicherheitsfragen

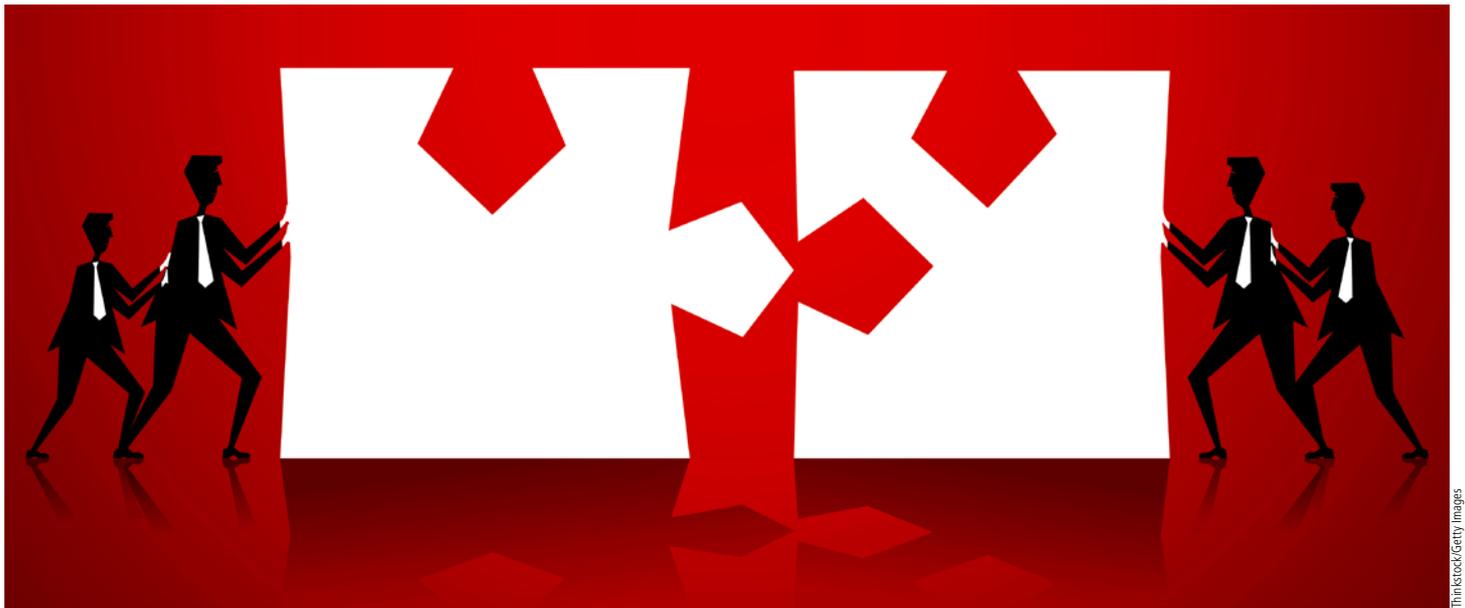
Karriere

- 5 „Die Angst vor der Prüfung ist unbegründet“
Jens Laue von KPMG über Vorbehalte gegenüber der CMS-Prüfung

- 7 Veranstaltungen

- 9 Der Energiegeladene
Für Karsten Leffrang, CCO von Smartrac, ist Müßiggang keine Option

- 9 Bekannte Gesichter für die Metro-Compliance-Abteilung



CSR-Themen berühren oft die Compliance-Arbeit – müssen aber deswegen noch lange nicht auch von der Compliance-Abteilung bearbeitet werden.

Compliance und CSR: gemeinsam oder getrennt?

Compliance und CSR haben viele Berührungspunkte. Doch sollte man beides zusammenlegen?

Primark engagiert sich für die Schulbildung indischer Mädchen, H&M kämpft gegen Kinderarbeit in seinen Lieferantenketten: Corporate Social Responsibility (CSR) ist nicht nur bei Modeketten, die besonders häufig mit untragbaren Bedingungen in der Produktion von sich reden gemacht haben, zu einem Schlagwort geworden. Für viele Unternehmen, die in der Öffentlichkeit stehen, gehört es inzwischen dazu, über die rechtlichen Pflichten hinaus gesellschaftliche Verantwortung zu übernehmen. Häufig berührt das Engagement Themen wie Arbeitsrecht oder Korruption – und gerade bei Letzterem damit auch einen klassischen Schwerpunkt der Compliance-Arbeit. Aber: Ist CSR damit automatisch auch ein Thema für die Compliance-Abteilung?

Unternehmen sind skeptisch

„Ob eine Zusammenlegung von Compliance und CSR sinnvoll ist, hängt vor allem davon ab, wie das Unternehmen die Begriffe definiert“, sagt Katharina Riese, Managerin CSR und Nachhaltigkeit bei TÜV Rheinland. Wenn Compliance nicht nur als rein gesetzeskonformes Verhalten definiert werde, sondern sich aus den Unternehmenswerten ableite und beispielsweise auch Themen wie Nachhaltigkeit beinhalte, gebe es Überschneidungen zwischen den Abteilungen. Eine Zusammenlegung könnte dann zu Synergien führen und Doppelstrukturen verhindern. Außerdem könnten davon beide Bereiche profitieren, denn „ein gutes Compliance-Management-System ist letztendlich die Basis für eine erfolgreiche Umsetzung von Unternehmensverantwortung“, sagt Riese.

In der Praxis hat sich dieses Modell bisher aber kaum durchgesetzt. Beispiel Fraport: Com-

pliance und CSR sind bei dem Betreiber des Frankfurter Flughafens eigenständige Abteilungen und sollen das auch in Zukunft bleiben, sagt Otto Geiß, Leiter des Zentralbereichs Compliance, Werte- und Risikomanagement. „Natürlich gibt es Überschneidungen, schließlich beschäftigen sich beide Abteilungen mit der Frage, ob Vorschriften eingehalten werden oder nicht“, erklärt er. Doch genauso gebe es auch Überschneidungen mit anderen Abteilungen wie beispielsweise der Personalabteilung, und „irgendwo muss man einfach eine Grenze ziehen.“ Außerdem besetze die CSR auch Themen, die gar nichts mit Compliance zu tun haben. Würde man diese in der Compliance-Abteilung bearbeiten, müsste man sich zusätzliche Expertise aneignen, zum Beispiel

» Irgendwo muss man einfach die Grenze ziehen.«

Otto Geiß, Leiter Compliance bei Fraport

im Gewässerschutz. „Das ist nicht nur aufwendig, sondern hat mit der eigentlichen Compliance-Arbeit nichts mehr zu tun“, sagt Geiß.

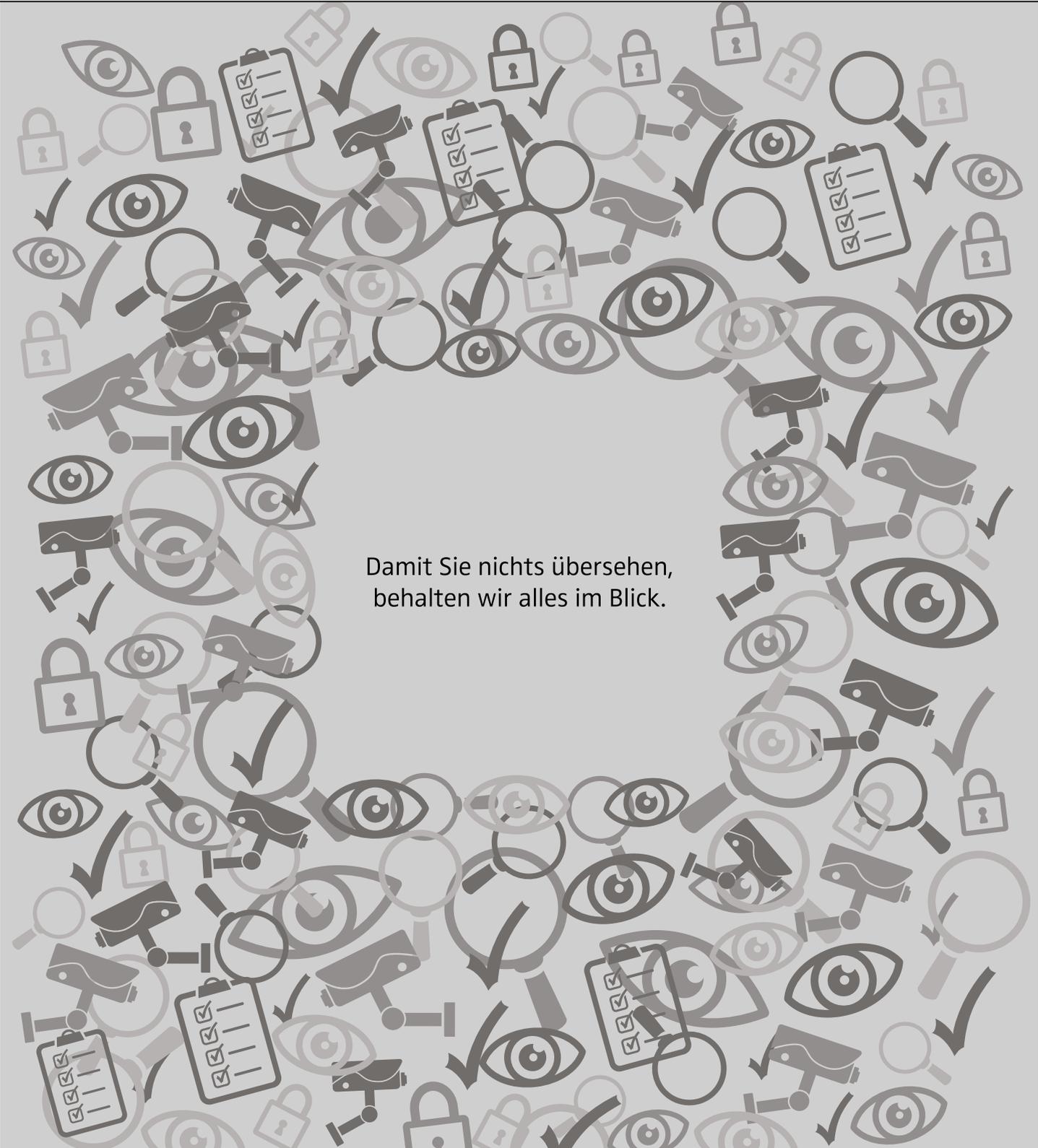
Fraport ist kein Einzelfall. Offenbar sind auch andere Unternehmen skeptisch: „Ich persönlich kenne kein einziges Unternehmen, bei dem Compliance und CSR in einer Abteilung zusammengeführt worden sind“, sagt Reinhold Kopp, Partner bei der Rechtsanwaltskanzlei Heussen mit den Themenschwerpunkten Compliance und CSR. Das hält er auch für richtig – und geht noch ei-

nen Schritt weiter: Anstatt zu überlegen, CSR mit Compliance zusammenzulegen, sei es wichtiger, CSR als eigenständige Abteilung zu etablieren, statt sie wie so oft bei der Unternehmenskommunikation anzusiedeln. „Da CSR viel breiter gefasst ist, würden die Themen geradezu untergehen, wenn sie mit der Compliance zusammengelegt werden“, warnt er.

Ein Mittelweg als Alternative

Stattdessen sollten beide Abteilungen eigenständig arbeiten – könnten aber unter eine Verwaltungsfunktion gefasst werden. Diesen Mittelweg ist auch Fraport gegangen: Dort sorgt das Sustainability Board, das zentrale Gremium für das Nachhaltigkeitsmanagement, für eine enge Verzahnung zwischen den eigenständigen Abteilungen Compliance und CSR. „Das Board bildet bei uns eine wichtige Klammer“, sagt Compliance-Leiter Otto Geiß, „dort werden Themen diskutiert und dann an die jeweils zuständige Abteilung verteilt – so vermeidet man auch Doppelarbeit.“

Ob man bei einer Trennung bleibt, sich für eine Zusammenlegung entscheidet oder einen Mittelweg wählt, hängt auch von der Größe des Unternehmens und der Abteilungen ab. Je größer die Unternehmen sind und je ausdifferenzierter die Abteilungen, desto weniger sinnvoll sei eine Fusion, ist Rechtsanwalt Kopp überzeugt. Bei TÜV Rheinland, wo Compliance und CSR in einer einzigen Abteilung vereint sind, die aus insgesamt fünf Leuten besteht, hat sich die Frage gar nicht gestellt. Beide Bereiche sind aufeinander aufbauend entstanden und haben immer zusammengearbeitet. Eine solche Situation dürfte sich aber bei den wenigsten Unternehmen finden. jub



Damit Sie nichts übersehen,
behalten wir alles im Blick.

Unsere Compliance-Experten sind hoch spezialisiert und praxiserfahren. Wenn es um interne Untersuchungen, Compliance-Trainings, Richtlinien, Handling von Compliance-Fällen, Interaktion mit Behörden und die Implementierung sowie die Prüfung von Compliance-Management-Systemen geht, können Sie immer auf uns zählen: BEITEN BURKHARDT.

An Ihrer Seite für die umfassende und internationale Beratung in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Mit 271 Rechtsanwälten, Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern an 10 Standorten in Deutschland, Belgien, Russland sowie China.

 **BEITEN BURKHARDT**

Kompetenz zählt. Individualität gewinnt.

WWW.BEITENBURKHARDT.COM/COMPLIANCE

News

GGs-Lehrgang startet

An der German Graduate School of Management and Law (GGs) in Heilbronn findet vom 1. bis zum 5. Dezember der Lehrgang „Compliance Akademie“ statt. An Fallbeispielen zeigen Dozenten aus der Praxis unter anderem, wie ein CMS aufgebaut wird und wo aktuelle Compliance-Risiken liegen. Die Teilnahme kostet 3.700 Euro.

<http://www.ggs.de/executive>

Neues Handbuch Criminal Compliance

Neu erschienen ist das Handbuch Criminal Compliance von Thomas Rotsch (Hrsg.). Das Buch thematisiert sowohl materiell- als auch verfahrensrechtliche Fragen und widmet sich auch der Situation in den USA und Großbritannien.

<http://www.nomos-shop.de/>

Betrug in Echtzeit erkennen



Tonbeller bietet mit „Siron Fraud Detection in Real-Time“ eine neue Lösung an, die Betrugsszenarien in Echtzeit aufdecken soll. Die Software löst beim Erkennen bestimmter Muster einen Alarm aus und leitet auch Schritte zur Abwehr ein.

<http://www.tonbeller.com/de/>

Sichere Onlinezahlungen

Der Onlinebezahlndienst Skrill hat eine Zahlungslösung für Internet-Marktplätze entwickelt. Das Tool soll einen schnellen Geldtransfer zwischen Kunden ermöglichen und dabei die Einhaltung der Compliance-Vorgaben sicherstellen. Zudem sollen Marktplätze mit der Lösung Zahlungen verwalten können, ohne selbst in den Geldtransfer eingebunden zu sein.

<https://www.skrill.com/en/>

Globaler Geschenke-Knigge

Die Internationale Handelskammer gibt Hilfestellung

Wann ist eine geschäftliche Aufmerksamkeit Compliance-konform und wann nicht? An dieser Frage scheiden sich schon in Deutschland die Geister. Noch komplizierter wird es im internationalen Geschäftsverkehr: Mag eine Aufmerksamkeit in einem Land zum guten Ton unter Geschäftsleuten gehören, könnte sie in einem anderen Land schon als Bestechungsversuch verstanden werden. Um Licht ins Dunkel zu bringen, hat die Internationale Handelskammer (ICC) nun Guidelines veröffentlicht. Diese sollen Unternehmen und Organisationen aus allen Ländern als praktische Arbeitshilfe dienen.

Neben der generellen Empfehlung, explizite Geschenkerichtlinien und einen damit verbundenen Genehmigungsprozess im eigenen Unternehmen zu etablieren, gibt der Guide an eigenen Stellen auch eindeutige Maßgaben vor: Tabu sein

sollten demnach in jedem Fall Geldgeschenke oder andere Zuwendungen mit einem unmittelbaren Barwert, wie beispielsweise Gutscheine.

Generell sollten Unternehmen bei Geschenken in einem bestimmten Land zudem dessen Kultur und Lebensstandard berücksichtigen. Besonders Unternehmen, die bereits über ein entwickeltes Berichts- und Genehmigungsverfahren verfügen, sollten deshalb darüber nachdenken, für verschiedene Länder auch unterschiedliche Schwellenwerte vorzugeben. *san*

Die ICC Guidelines on Gifts and Hospitality finden Sie [hier](#).



Mehr Sicherheit durch Archive

Datenarchivierung lohnt sich für viele Unternehmen

Datenbankarchivierung ist für viele Unternehmen bislang kein Thema. Dabei können sie mit einer entsprechenden Software nicht nur auf lange Sicht IT-Kosten sparen, sondern auch Compliance-Risiken senken. „Speziell Unternehmen mit großen Datenbanken von über einem Terabyte sollten auf die Archivierung zurückgreifen, genauso wie Institute mit hohen Compliance-Anforderungen, zum Beispiel Banken“, sagt Heike Johannes vom Softwarehersteller CSP. Auch für Pharma- und Chemieunternehmen sei die Archivierung wegen der langen, gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungspflichten von hoher Bedeutung. Zudem sollten Firmen, die Altsysteme abschalten, die Daten archivieren.

Vor besonderen Herausforderungen stehen Unternehmen dabei nach

M&A-Transaktionen, wenn mehrere Systeme zusammengelegt werden sollen. Hier kommt es besonders darauf an, die produktiven Daten herauszulösen und in das neue System zu migrieren. Inaktive Altdaten solle man in einem revisionssicheren Langzeitarchiv speichern, rät CSP. Wichtig ist außerdem, das Know-how der jeweiligen Unternehmen zu bündeln und eine Lösung für die gestiegene Datenmenge zu finden.

Gerade in rechtlicher Hinsicht bietet die Archivierung aber viele Vorteile: Eine gute Datenbankarchivierung erhöht die Langzeitsicherheit, was auch unter Compliance-Aspekten wichtig ist, wie Johannes betont. Denn so sind die Daten nicht mehr manipulierbar und außerdem revisionssicher gespeichert. *jae*



Archive sorgen für Compliance-Sicherheit.

Papiertiger



In kaum einem Land wird Autonomie so groß geschrieben wie in der Schweiz – das gilt auch für Unternehmen und

ihr Compliance-Verständnis. CMS-Standards oder Zertifizierungen sind selbst in internationalen Konzernen meist kein Thema, bloß kein „One size fits all“, lautet die Devise. Kein Wunder, dass die Neuauflage des Governance-Regelwerks „Swiss Code“ auf harsche Kritik gestoßen ist: Einige der Autoren seien für ihre wenig aktionärsfreundliche Haltung bekannt. Das sei, „als würde man die Straßenverkehrsordnung von den schärfsten Rasern überarbeiten lassen“, wettern Aktionärsvertreter. In der Praxis dürften Unternehmen sich vom Code aber nicht aus der Ruhe bringen lassen. Auch wenn jetzt „Comply or explain“ gilt – rechtlich zwingend sind die Vorgaben natürlich nicht. Der Swiss Code bleibt wie sein deutsches Pendant ein Papiertiger. *san*

IMPRESSUM

Verlag: FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH – Ein Unternehmen der F.A.Z.-Verlagsgruppe, Frankenallee 95, 60327 Frankfurt am Main
E-Mail: verlag@frankfurt-bm.com
HRB Nr. 53454, Amtsgericht Frankfurt am Main

Geschäftsführer: Dr. André Hülsbömer, Jürgen Kieh
Geschäftsleitung: Bastian Frien

Redaktion

Dr. Sarah Nitsche (san) Verantwortliche Redakteurin, Julia Becker (jub), Jakob Eich (jae), Sabine Reifenberger (sar) Telefon: (069) 75 91-26 31, Telefax: (069) 75 91-32 24
E-Mail: sarah.nitsche@finance-magazin.de

Verantwortlich für Anzeigen

Dorothee Groove, Objektleitung Compliance Telefon: (069) 75 91-32 17, Telefax: (069) 75 91-24 95
E-Mail: dorothee.groove@frankfurt-bm.com

Herausgeber: Boris Karkowski

Mitherausgeber

BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltskanzlei mbH, KPMG AG, SAI Global

Fachbeirat der Online Zeitschrift Compliance

Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Paul Hartmann AG; Ralf Brandt, LTS Lohmann Therapie-Systeme AG; Otto Geiß, Fraport AG; Mirko Haase, Adam Opel AG; Dr. Katharina Hastenrath, Frankfurt School of Finance & Management; Olaf Kirchhoff, Mitutoyo Europe GmbH; Torsten Krumbach, Sky AG; Dr. Karsten Leffrag, SMARTAC NV; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Corpus Sireo Holding; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Alexander von Reden, Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH; Dr. Dirk Christoph Schaubert, Metro AG; Jörg Siegmund, TSG Technologie Services GmbH; Elena Späth, Klöckner & Co SE; Bettina Vleier, Wincor Nixdorf AG; Dr. Martin Walter, Telekom Austria Group; Heiko Wendel, Rolls-Royce Power Systems AG; Dietmar Will, Audi AG.

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben im Jahr)

Layout

Daniela Seidel, FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH

© Alle Rechte vorbehalten.

FRANKFURT BUSINESS MEDIA GmbH, 2014.

Die Inhalte dieser Zeitschrift werden in gedruckter und digitaler Form vertrieben und sind aus Datenbanken abrufbar. Eine Verwertung der urheberrechtlich geschützten Inhalte ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar, sofern sich aus dem Urheberrechtsgesetz nichts anderes ergibt. Es ist nicht gestattet, die Inhalte zu vervielfältigen, zu ändern, zu verbreiten, dauerhaft zu speichern oder nachzudrucken. Insbesondere dürfen die Inhalte nicht zum Aufbau einer Datenbank verwendet oder an Dritte weitergegeben werden.

Haftungsausschluss: Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts von „Compliance“ übernehmen Verlag und Redaktion keine Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und unverlangt zugestellte Fotografien oder Grafiken wird keine Haftung übernommen.

„Die Angst vor der Prüfung ist unbegründet“

Auch kleinere Unternehmen sollten sich nicht von einer Prüfung ihres Compliance-Systems abschrecken lassen, meint Jens Laue von KPMG

» In dem Buch „Das wirksame Compliance-Management-System“ beschreiben Sie detailliert den Ablauf einer Prüfung nach dem PS 980. Hier scheint es immer noch viele offene Fragen zu geben, und besonders kleine Unternehmen scheuen sich vor einer Prüfung.

« Das stimmt. Aber eine Prüfung ist nicht nur etwas für Großkonzerne. Die Nachweispflicht eines wirksamen Compliance Management System (CMS) macht nicht vor Unternehmensgrößen halt. Und der PS 980 lässt sich ganz hervorragend auf die jeweilige Größe oder Branche des Unternehmens skalieren.

» Aber gerade beim PS 980 hält sich das Vorurteil, er sei nur für Konzerne geeignet – besonders angesichts der Prüfungskosten ...

« Die Kosten der Prüfung sind zu einem hohen Maße skalierbar, beispielsweise durch die Anzahl der einzubeziehenden Teilbereiche oder den Umfang der gewünschten Berichterstattung. Wir zeigen anhand pragmatischer Beispiele,



Jens Laue leitet bei KPMG den Bereich Governance & Assurance Services.

wie Unternehmen aller Größen die Grundelemente eines solchen Systems effizient umsetzen und in die Unternehmensprozesse integrieren können.

» Viele Unternehmen fühlen sich für eine Prüfung aber noch gar nicht richtig aufgestellt. Muss das dann nicht scheitern?

« Das lässt sich durch einen „Readiness Check“ klären. Hier wird untersucht, ob die notwendigen Elemente grundsätzlich vorhanden sind. In vielen Fällen haben Unter-

nehmen schon umfangreiche Maßnahmen eingerichtet, aber diese nicht nach außen nachvollziehbar dokumentiert. Solche Mängel kann das Unternehmen in der nächsten Phase dann in Ruhe beheben, ohne dass dies gleich in einer negativen Bescheinigung mündet. Danach beginnt dann erst die eigentliche Prüfung.

» Der Prüfungsstandard selbst gibt kaum detaillierte Anhaltspunkte, wie ein CMS ausgestaltet werden muss.

« Das ist richtig. Tatsächlich bietet der Standard nur einen Rahmen und benennt Grundelemente, die dann beispielhaft über bestimmte Regelwerke ausgestaltet werden können. In den letzten Jahren haben sich aber bestimmte Ausgestaltungen als „good practice“ herauskristallisiert, die wir nun zusammengetragen haben. Diese Beispiele bieten eine gute Basis zur Annäherung an die Mindestanforderungen.

» Ganz ehrlich: Geht es gerade bei kleineren Unternehmen nicht auch ohne eine Prüfung des Compliance-Systems?

« So oder so: Die Unternehmensleitung muss sich von der Wirksamkeit des Systems überzeugen. Das kann sie natürlich über verschiedene Wege tun, dafür braucht es nicht zwangsläufig eine Prüfung. Ein wirklich objektiviertes Urteil kann aber am besten ein Dritter fällen, der die Anforderungen genau kennt und so eine Aussage treffen kann, ob das System wirksam verhindern oder aufdecken kann. Und das wiederum lässt sich am besten auf der Basis eines allgemein anerkannten Rahmenwerks tun. Mit dem Buch wollen wir so auch ein bisschen die Angst vor einer Prüfung nehmen. *san*

ANZEIGE



2014 Ethics & Compliance Global Benchmarking Report

Fakten für Ethik- und Compliance-Verantwortliche weltweit, die helfen, die Wirksamkeit von Compliance-Programmen zu beurteilen.

Unser Global Benchmarking Report bietet Ihnen unter anderem interessante Einblicke in folgende Bereiche:

- Was sind die Top-Prioritäten für Compliance-Verantwortliche?
- Wie oft werden Verhaltenskodizes gemäß Best-Practice überarbeitet?
- Was sind die Herausforderungen für ein wirksames Policy Management Programm?
- Wird Mobiltechnologie genutzt, um Ethik- und Compliance-Programme zu unterstützen?
- Wie verhalten sich die Budgetentwicklungen für die Zukunft?

Lesen Sie unseren Report und finden Sie heraus, wie Ihr Unternehmen im globalen Vergleich abschneidet.

►► **Zum Report-Download**
(in englischer Sprache)



Steckbrief: OSRAM Licht AG/ OSRAM GmbH



Unternehmensname:	OSRAM Licht AG/ OSRAM GmbH
Mitarbeiterzahl:	34.000
Name Chief Compliance Officer:	Dr. Dietmar Prechtel
Start Compliance:	2007 als damals noch konsolidierte Tochter der Siemens AG
Mitarbeiterzahl Compliance:	9 Full Time Equivalents (z.T. noch verteilt auf „Splitterköpfe“)
Compliance-Organisation:	fachliche Berichtslinie an den Vorstandsvorsitzenden, disziplinarischer Vorgesetzter: General Counsel
Compliance-Aufgabenspektrum:	Schwerpunkt Antikorruption und Antitrust: „Prevent – Detect – Respond“; interne Untersuchungen
Compliance-Instrumente:	Compliance-Regelwerk (Business Conduct Guidelines/ Richtlinien/ Broschüren); Schulungen (Präsenz/Web-based); Compliance-Kommunikation; Verpflichtung auf Compliance Werte/ Compliance-Beratung
Misstände werden gemeldet durch:	Hinweisgeber Hotline – Compliance Officer – Vorgesetzte
Compliance-Themen sind Teil des jährlichen Mitarbeitergesprächs:	bis 2011 ja, jetzt nicht mehr
Compliance-Audits:	regelmäßig durch Corporate Audit
Compliance-Due-Diligence:	Ja, fester Bestandteil jeder Due Diligence im Bereich Divest, Invest, JV, etc.; durchgeführt von Compliance Legal
Geschäftspartner-Compliance:	Ja, toolgestützter Prozess mit systematisierter Risikobewertung und Due Diligence
Besonderheiten:	Compliance-Untersuchungen erfolgen durch die Compliance-Abteilung
Arbeitsschwerpunkte/Ziele 2015:	<ul style="list-style-type: none"> – Compliance Risk Assessments (Anti-Trust/ Anti-Korruption) in den Gesellschaften: Bisher wurden die Risk Assessments als Self Assessments des lokalen Managements durchgeführt, ab 2015 sollen diese durch überregionale Experten-Teams erfolgen. – Umorganisation der Compliance-Funktion in den Regionen mit dem Ziel einer stärkeren Professionalisierung der Compliance-Funktionen und Ressourcen: Minimierung der Splitterköpfe (0,1-0,4 FTE je Gesellschaft); Zukünftig: ein regionaler Compliance Officer für mehrere Gesellschaften in mehreren Ländern

„Unsere Compliance Officer sollen über ihren Tellerrand hinausschauen“

Chief Compliance Officer Dietmar Prechtel über die Neuorganisation der Compliance-Abteilung bei Osram

» Osram durchläuft gerade eine harte Restrukturierung. Betreffen die Maßnahmen auch die Compliance-Abteilung?

« Ja, wir sind gerade dabei, die Organisation umzubauen. Früher hatten wir, angelehnt an das Siemens-Modell, in jeder Gesellschaft einen Compliance Officer. Allerdings haben die meisten Mitarbeiter Compliance in Teilzeit gemacht und jeweils nur zwischen 10 und 40 Prozent ihrer Arbeitszeit offiziell mit Compliance-Aufgaben verbracht. So eine Zersplitterung hat auch Nachteile: Die Mitarbeiter haben andere inhaltliche Schwerpunkte und können natürlich auch nicht so ein vertieftes Compliance-Wissen aufbauen.

» Was ändert sich nun?

« Wir haben Cluster für die Compliance-Organisation gebildet und setzen auf Vollzeit-Com-



Dr. Dietmar Prechtel

pliance-Officer, die jeweils eine ganze Region und damit mehrere Landesgesellschaften betreuen. Dafür haben wir Personen ausgewählt, die vorher schon in Teilzeit Compliance gemacht haben und sich dabei als Leistungsträger bewiesen haben. Insgesamt wird es acht Compliance Officer für Europa, vier für Asien und drei für Amerika geben. Einige der Compliance Officer werden jeweils lokal noch weiter unterstützt. In Asien haben wir die neue Struktur schon umgesetzt, in Europa soll es bis Weihnachten ebenfalls so weit sein.

» Hat die Struktur für Sie als Chief Compliance Officer Vorteile?

« Auf jeden Fall. Vorher gab es insgesamt 70 Mitarbeiter, die mit Compliance-Aufgaben beschäftigt waren. Da kannte ich nicht jeden persönlich. Das macht es auch schwieriger, ein

Team zu führen. Da erhoffe ich mir jetzt natürlich eine intensivere Zusammenarbeit. Ich denke aber auch, dass die Zuständigkeit einer Person für mehrere Länder unabhängig davon sinnvoll ist: Die Compliance Officer bekommen einen ganz anderen Blickwinkel, weil sie über den Tellerrand ihrer eigenen Gesellschaft hinausschauen.

» Bringt die Restrukturierung für die Compliance-Abteilung auch inhaltlich neue Herausforderungen mit sich?

« Die Restrukturierung macht natürlich allen Mitarbeitern Sorgen, deshalb landen bei uns über die Whistleblowing-Hotline vermehrt Anfragen von unzufriedenen Mitarbeitern. Meistens betreffen diese Anfragen aber typische Personalthemen. Das geben wir dann an HR weiter, da haben wir einen sehr engen Austausch. Ansonsten können wir erfreulicherweise feststellen, dass wir trotz der schwierigen Lage keinen Zuwachs bei den Fallzahlen haben, sondern diese nach wie vor stabil sind.

News

Liechtenstein unterstützt Hinweisgeber

Liechtenstein möchte den Schutz von staatlichen Hinweisgebern verbessern. Einen entsprechenden Vorschlag hat die Regierung dem Parlament vorgelegt. Liechtenstein muss sich voraussichtlich in diesem Herbst einer UN-Prüfung unterziehen, die den Fortschritt bei der Korruptionsbekämpfung beleuchtet.

<http://www.lv.li/#/41/>

Bußgeld für VW

VW ist in der „Sponsoring-Affäre“ zur Zahlung eines Bußgelds von 2 Millionen Euro verurteilt worden. Der Konzern muss die Verbands-



geldbuße zahlen, weil ehemalige Manager die Fortsetzung eines Vertrags mit T-Systems daran knüpfen wollten, dass die Telekom ihrerseits den VfL Wolfsburg weiter unterstützt.

<http://www.staatsanwaltschaft>

Betonpflasterkartell: Weitere Bußgelder

Das Bundeskartellamt hat im Verfahren gegen Hersteller von Betonpflastersteinen weitere Bußgelder verhängt. Betroffen sind 14 Unternehmen, die insgesamt 6,2 Millionen Euro zahlen müssen. Die Kartellbehörde hatte bereits 2012 in diesem Fall gegen sechs Unternehmen Bußgelder ausgesprochen.

<http://www.bundeskartellamt>

Anklage wegen Flughafen-Schmiergeld

Die Staatsanwaltschaft Frankfurt hat vier Personen wegen mutmaßlicher Bestechung beim Ausbau des Flughafens angeklagt. Die Männer sollen Grundstücksrechte gegen Schmiergelder verschoben haben. Unter den Angeklagten ist auch ein früherer Manager des Flughafenbetreibers Fraport.

<http://www.faz.net/aktuell/>

Verfassungsbeschwerde gegen BSG-Urteile

Ein Compliance-Verantwortlicher zieht vor das Bundesverfassungsgericht

Der Compliance-Verantwortliche eines Versicherungsunternehmens hat gegen ein Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) Verfassungsbeschwerde eingelegt. Das BSG hatte im Frühjahr entschieden, dass Unternehmensjuristen sich nicht wie freiberufliche Anwälte von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen können. Der Beschwerdeführer ist wie viele Compliance-Mitarbeiter auch als Rechtsanwalt zugelassen und sieht in der Entscheidung einen Eingriff in die grundgesetzlich geschützte Berufsausübungsfreiheit.

Das Urteil hatte bereits bei seiner Veröffentlichung für einen Sturm der Entrüstung unter Unternehmensjuristen gesorgt. Denn das BSG steht auf dem Standpunkt, dass Unternehmensjuristen in jedem Fall weisungsgebunden arbeiten würden – diese Tatsache schließe aber eine anwaltliche Tätigkeit aus. Unternehmensvertreter halten dagegen, dass auf der anderen Seite bei angestellten Associates in einer Kanzlei auch keine Rede von wei-



Kann der Unternehmensjurist auch Anwalt sein? Diese Frage prüft jetzt das Bundesverfassungsgericht.

sungsfreier Tätigkeit sein könne. Auch die Vertreter des Beschwerdeführers greifen die Aussage an, dass ein Syndikusanwalt per se keine rechtsanwaltlichen Tätigkeiten ausüben könne.

Petition gescheitert

Für die Betroffenen hat das nun angegriffene Urteil erhebliche finanzielle Konsequenzen: Wer über das Versor-

gungswerk für freiberufliche Anwälte versichert ist, würde nach dem jetzigen Stand bei seinem Renteneintritt etwa doppelt so hohe Bezüge erhalten wie ein gesetzlich Versicherter.

Unternehmensjuristen hatten sich im Sommer bereits mit einer Online-Petition gegen die Entscheidung gewandt, dabei allerdings das notwendige Quorum nicht erreicht. *san*

Ein kleiner Schritt im Kampf gegen Korruption

Deutschland macht mit viel Verzögerung den Weg für UN-Konvention frei

Der Bundestag hat vor Kurzem einen Gesetzesentwurf gebilligt, der die Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption (United Nations Convention against Corruption, UNCAC) ermöglicht. Die Abgeordneten sprachen sich Ende September einstimmig für das Gesetz aus, nun muss der Entwurf noch den Bundesrat passieren.

Die UNCAC war im Jahr 2003 verabschiedet und zu diesem Zeitpunkt auch von Deutschland unterzeichnet worden. Durch die Anerkennung der Konvention verpflichten sich die unterzeichnenden Staaten, Vorkehrungen zu schaffen, um Bestechungen von Amtsträgern zu verhindern – an diesem zentralen Punkt und damit auch an der Ratifizierung war Deutschland bislang aber gescheitert.

Voraussetzungen formell erfüllt

Nach langen Diskussionen haben sich die Berliner Politiker Anfang dieses Jahres aber schließlich auf eine Ver-

schärfung des Straftatbestands der Abgeordnetenbestechung geeinigt, die zum 1. September in Kraft getreten ist. Auf dem Papier erfüllt Deutschland durch die Neuerungen im Strafrecht damit nun die Voraussetzungen der Konvention.

In einem Atemzug mit Nordkorea

Allerdings wohl auch kaum mehr als das: Das Antikorruptionsgesetz ist gespickt mit unscharfen Formulierungen und lückenhaften Vorgaben – beispielsweise in Bezug auf nachträgliche „Belohnungen“, bei denen ein Zusammenhang zu einem vorangegangenen Geschäft in der Praxis in vielen Fällen leicht zu verschleiern sein dürfte. Damit sei das Regelwerk ein reines „Schlupfloch-Gesetz“ und ein Fest für Lobbyisten, schimpfen Kritiker.

Die Bundesregierung dürfte das allerdings kaum interessieren. Denn der öffentliche Druck war enorm, ist die Konvention weltweit doch mittler-

weile schon von 172 Ländern ratifiziert worden.

Deutschland gehörte nicht nur zu den bevölkerungsreichsten Ländern, die diesen Schritt bislang noch nicht gemacht hatten, sondern musste sich regelmäßig in einem Atemzug mit Staaten wie Nordkorea, Syrien, Somalia und dem Südsudan nennen lassen, die die UNCAC noch nicht ratifiziert haben. *san*

Veranstaltungen

20.10., Frankfurt am Main

- **Haftungsfallen vermeiden:** Compliance in der Unternehmensspraxis

22.10., Wien

- **Umgang mit Compliance in Russland**

19.-20.11., Münster

- **Start Up Seminar Compliance**

News

Compliance aus Fremdsicht

Eigen- und Fremdwahrnehmung bei der Compliance-Arbeit weichen teils stark voneinander ab. Besonders im Bereich Kommunikation beschneigen Manager aus anderen Abteilungen der Compliance Nachholbedarf. Das zeigt die Fremdbildstudie des Berufsverbands der Compliance Manager.

www.bvdcmm.de/

Misstrauen gegenüber Cloud-Anbietern

Unternehmen fürchten hohe Sicherheitsrisiken beim Einsatz von Cloud-Computing. Drei Viertel der Befragten einer gemeinsamen Studie des Ponemon Institute und des Lösungsanbieters Netskope glauben, dass Cloud-Provider gesetzliche Vorgaben und damit Compliance-Richtlinien missachten.

<http://www.netskope.com>

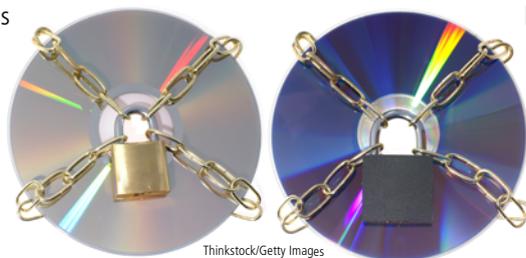
Datenschutz bei M&A-Deals oft kritisch

M&A-Verantwortliche sehen Nachholbedarf in Sicherheitsfragen

Die Bedeutung des Datenschutzes ist unbestritten, doch an der Umsetzung hapert es. Dies hat eine kürzlich veröffentlichte Umfrage des Datenraumanbieters Drooms ergeben, für die Antworten von 80 europäischen Fach- und Führungskräften aus dem M&A-Bereich ausgewertet wurden. Knapp 90 Prozent der Befragten waren demnach der Meinung, das Thema Datenschutz sei bei M&A-Deals sehr wichtig, die übrigen stufen es als wichtig ein. In der Praxis allerdings scheinen viele M&A-Verantwortliche die Vorschriften dennoch nicht konsequent zu handhaben.

Auf die Frage, ob ihrer Einschätzung nach alle Datenschutzbestimmungen bei einer M&A-Transaktion eingehalten werden, antworteten lediglich 40 Prozent der Befragten mit einem klaren Ja. 55 Prozent gaben an, die Datenschutzbestimmungen würden teilweise eingehalten, 5 Prozent waren sogar der Meinung, die Vorschriften würden nicht eingehalten.

Besonders wichtig für den Erfolg von Transaktionen ist den M&A-Verantwortlichen eine klare Definition von Verantwortlichkeiten und Zugriffsrechten (77 Prozent). Rund zwei Dritt-



Thinkstock/Getty Images

tel der Befragten halten klare Regeln für die Datenkontrolle für ein wichtiges Datenschutzzinstrument, 58 Prozent stufen es als besonders wichtig ein, die Dokumente nach ihrer Schutzbedürftigkeit zu klassifizieren.

Ebenfalls weit oben auf der Datenschutzagenda stehen die Einhaltung nationaler Datenschutzbestimmungen (54 Prozent) und die Anonymisierung von Daten (49 Prozent). Gut die Hälfte

der Befragten setzt darauf, dass Informationen verpflichtend vernichtet oder zurückgegeben werden, falls ein M&A-Deal nicht zustande kommt.

Anbieter von Datenschutzdienstleistungen können für die nahe Zukunft auf einen wachsenden Markt hoffen. Die Ausgaben europäischer Unternehmen für Datenschutz und Sicherheit bei M&A-Deals werden sich nach Einschätzung der befragten M&A-Verantwortlichen in den kommenden zwölf Monaten zumindest nicht verringern. 58 Prozent der Befragten gehen davon aus, dass sich die Ausgaben in etwa auf dem aktuellen Niveau bewegen werden. Die übrigen 42 Prozent sehen den Markt sogar im Wachstumsmodus: 31 Prozent rechnen damit, dass die Ausgaben um die Hälfte ansteigen, 11 Prozent denken sogar, dass sie sich verdoppeln.

Mehr Informationen zur Studie finden Sie [hier](#).

ANZEIGE

Deutscher AnwaltSpiegel

Online | Roundtable | Spezial | Panel

Von Anwälten für Unternehmen



In dieser Ausgabe finden Sie Beiträge aus den Bereichen:
Compliance/Business/Gezetzgebung • Unternehmensrecht/EU-Recht
Insolvenzrecht/Vergütungsrecht • Wettbewerbsrecht • Arbeitsrecht • Marktplatz

Unternehmensrelevantes Recht prägnant und aktuell im Online-Magazin Deutscher AnwaltSpiegel.

Jetzt kostenfrei abonnieren unter:
www.deutscheranwaltspiegel.de



Strategische Partner

AGS	anchor	ashurst	BEITEN BURKHARDT	Bird & Bird	BOEHMERT & BOEHMERT	BTUSIMON	BUSE HEBERER FROMM	DENTONS
FPS	HAYER & MAILÄNDER	HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK	HEUSSEN	KAYE SCHOLER	KING & SPALDING	KING & WOOD MALLESONS SJ BERWIN	klinkert-zindler-partner	
lindenpartners	Luther.	MANNHEIMER SWARTLING	Ogletree Deakins	ORRICK	Osborne	pwc	ReedSmith	WESSING & PARTNER

Kooperationspartner

BUCERIUS CENTER ON THE LEGAL PROFESSION	FORATIS	AHK	RECOMMIND	RETHINK LEGAL	ROW consulting	STP	Universität St. Gallen
---	---------	-----	-----------	---------------	----------------	-----	------------------------

Der Deutsche AnwaltSpiegel ist eine Gemeinschaftspublikation von F.A.Z.-Institut und German Law Publishers.
Kontakt: F.A.Z.-Institut, Karin Gangl, Telefon: +49 (0) 69-75 91-22 17, k.gangl@faz-institut.de

News

HBPO ernennt Sonnemann



Axel Sonnemann hat bei dem Autozulieferer HBPO die Leitung des neugeschaffenen Bereichs Legal, Compliance & Risk Management übernommen. Sonnemann (50) war zuvor unter anderem Head of Corporate Compliance bei Metro Properties.

PostFinance befördert Patrick Graf



Die Schweizer PostFinance hat Patrick Graf (41) zum 1. Oktober zum Mitglied der Geschäftsleitung und Leiter des Corporate Center ernannt. Das Center umfasst die Bereiche Compliance und Risikomanagement. Graf leitete zuvor die Abteilung Rechtsdienst und Compliance und war stellvertretender Chef des Corporate Center.

Schwerin bestellt Manuela Thormann



Schwerin hat mit Manuela Thormann erstmals eine Compliance-Beauftragte ernannt. Neben ihrer neuen Aufgabe arbeitet die 43-jährige Betriebswirtin als Assistentin der Geschäftsführung bei der Gesellschaft für Beteiligung Schwerin.

L-Bank schafft Compliance-Funktion

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg (L-Bank) hat Michael Meissner (47) offiziell zum Leiter der neugegründeten Compliance-Abteilung ernannt. Meissner war im April von der Kanzlei Dechert zur L-Bank nach Karlsruhe gewechselt und hatte dort seitdem den Aufbau des Compliance-Bereichs koordiniert.

Der Energiegeladene

Für Karsten Leffrang, CCO von Smartrac, ist Müßiggang keine Option.

Ruhig auf dem Sofa sitzen und einfach aufhören zu denken – das kann ich nicht“, sagt Karsten Leffrang über sich selbst. Der Compliance-Chef von Smartrac sucht ständig neue Herausforderungen und Abwechslung. Das beginnt schon beim Studium: Dass es Jura werden soll, ist für den in Schwaben aufgewachsenen Leffrang, der sich schon früh politisch in der Jungen Union engagiert, klar – „ich wollte wissen, wie das System funktioniert.“

Über den juristischen Tellerrand möchte er aber von Anfang an hinaus schauen. Deshalb entscheidet Leffrang sich, in Bayreuth Rechtswissenschaften kombiniert mit BWL zu studieren. In beiden Fächern interessiert er sich für Wettbewerbsfragen – und arbeitet nach dem zweiten Staatsexamen parallel zu seinem ersten Job bei der Kanzlei CMS Hasche Sigle in Stuttgart an seiner Dissertation mit einer kartellrechtlichen Fragestellung.

Umzug nach „nebenan“

In seinem Beruf als Anwalt merkt Leffrang allerdings schnell, dass er nicht nur Spezialist sein möchte. Da kommt es wie gerufen, dass die CMS-Mandantin Smartrac im Jahr 2011 bei der Kanzlei anklopft, um ihre bis dahin einköpfige Rechtsabteilung personell zu verstärken. „Ich habe gegenüber meinem Partner keinen Hehl daraus gemacht, dass es mich reizt, generalistisch zu arbeiten“, sagt Leffrang. Zumindest örtlich muss er sich kaum umstellen: Sein neuer Arbeitsplatz liegt in Sichtweite der Kanzlei, noch

heute trifft er die alten Kollegen immer wieder zum Essen.

Bei der erst im Jahr 2000 gegründeten Smartrac geht es für ihn Schlag auf Schlag. Gemeinsam mit dem Chefjuristen schafft Leffrang zunächst Strukturen in der Rechtsabteilung: In kurzer Zeit bauen sie ein Cost Controlling auf und schaffen ein umfangreiches cloudbasiertes Vertragsmanagementsystem.



Smartrac-CCO Karsten Leffrang

Aber die US-amerikanische Muttergesellschaft, eine Tochter von J.P. Morgan, möchte mehr: Smartrac hat ein breites Geschäftsmodell, das über die Produktion von internationalen Passdokumenten auch Regierungsgeschäfte einschließt. Für die Amerikaner führt daher kein Weg am Aufbau eines Compliance-Management-Systems vorbei – und diese Aufgabe übernimmt Leffrang. „Ich hatte schon immer Spaß an inhaltlich übergreifenden Themen und an Aufgaben wie Organisation und Projektmanagement“, sagt er.

Beim Aufbau der Compliance-Organisation achtet er darauf, das junge Unternehmen nicht zu überfrachten und die Start-up-Mentalität zu be-

wahren. Zwar gibt er den Angestellten einen Rahmen vor, „aber sie sollen selbst entscheiden, wie sie sich innerhalb der vorgegebenen Regeln bewegen.“ Nach zwei Jahren Aufbauarbeit steht das Compliance-Management-System von Smartrac nun. Für Leffrang allerdings kein Grund, sich zurückzulehnen: „Mit der Organisation ist es wie mit einem kleinen Kind: Sie wächst und entwickelt sich, und wir sind ständig damit beschäftigt, neue Klamotten zu kaufen.“

Orgel oder Flügel?

Auch neben der Compliance-Arbeit bleibt er umtriebiger: Im Sommer absolviert er ein Führungskräfte-Seminar in Harvard und „irgendwann könnte vielleicht auch noch ein berufsbegleitendes MBA-Studium folgen“. Aber auch privat sucht Leffrang Herausforderungen: ob beim Motorradfahren oder bei seiner großen Leidenschaft, der Musik. Seit vielen Jahren spielt Leffrang Klavier, seit vergangenem Jahr versucht er sich sogar an der Königsdisziplin, der Kirchenmusik.

Für sein E-Piano zu Hause hat er sich mittlerweile sogar ein Orgel-Pedal zugelegt. Zwar träumt er nicht von einer eigenen Kirchenorgel in seiner Wohnung, aber irgendwann dürfte es gerne ein Fazioli-Flügel sein. „In Stuttgart gibt es im Zentrum einen großen Fazioli-Händler. Dort spiele ich immer mal wieder, schon seit dem Referendariat, als ich eine Station ganz in der Nähe hatte. Es wird Zeit, dass ich dort endlich einen Flügel kaufe“, sagt er lachend. san

Bekannte Gesichter für die Metro-Compliance-Abteilung

Der Handelskonzern Metro hat einen Nachfolger für den bisherigen Compliance-Verantwortlichen Dirk-Christoph Schaubes gefunden. Die Position

Schautes gefunden. Die Position des Versicherten Ergo ernannt worden ist, besetzt seit Anfang Oktober Michael Wiedmann. Wiedmann hat damit offiziell die Funktion des Group



Michael Wiedmann



Andreas Gilch

Compliance Officer übernommen und berichtet an CCO Dieter Haag Molkenteller. Bisher war der 52-jährige Wiedmann bei Metro für den Bereich interna-

tionale Politik- und Außenvertretung verantwortlich.

Neben der Berufung von Wiedmann hat Metro zudem mit Andreas Gilch einen alten Bekannten zurück

in die Zentrale geholt. Gilch hat als Head of Compliance Germany zum 1. September die Leitung des „Centre of Excellence Compliance Germany“ übernommen. In dieser Funktion führt er ein dreiköpfiges Team und berichtet direkt an Michael Wiedmann.

Gilch hatte bereits bis Mitte 2011 als Teil des Teams von Schaubes die weltweite Compliance-Organisation bei Metro aufgebaut und war dann als Bereichsleiter Compliance und Personalstrategie zur Metro-Tochter Kaufhof gewechselt. san